

ZVR 2010/76

**Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl III 2010/3**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen

Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl 1981/192, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl III 2008/97) hinterlegt: Belarus: 29. 8. 2008, Jordanien: 13. 11. 2008

**Luftfahrtrecht**

ZVR 2010/77

**V der BMVIT sowie des BMLS über die Regelung des Luftverkehrs 2010 (Luftverkehrsregeln 2010 – LVR 2010), BGBl II 2919/80**

Diese die Luftverkehrsregeln normierende und 81 Paragraphen umfassende V ersetzt die LVR 1967 und findet Anwendung auf

- alle Luftfahrzeuge innerhalb des österreichischen Hoheitsgebiets,
- Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit (§ 15 LFG) außerhalb des österreichischen Hoheits-

gebiets, soweit keine abweichenden Vorschriften anzuwenden sind, und

- von der zuständigen Militärflugleitung genehmigte Ein-, Aus- und Durchflüge von Zivilluftfahrzeugen durch militärisch reservierte Bereiche.

*Inkrafttreten: 11. 3. 2010*

ZVR 2010/78

**Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Anpassung der Haftungshöchstbeträge gem Art 24 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen), BGBl III 2010/11**

Mit Notifikation v 4. 11. 2009 hat der Generalsekretär der ICAO als Depositär des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer

Übereinkommen), BGBl III 2004/131, bekanntgegeben, dass nach Durchführung des Verfahrens nach Art 24 des Übereinkommens die Haftungshöchstbeträge ab 30. 12. 2009 angepasst wurden.

**Arbeitszeitgesetz**

ZVR 2010/79

**V des BMASK, mit der die Fahrtenbuchverordnung geändert wird, BGBl II 2010/9**

Es erfolgten kleinere Änderungen der V im Zusammenhang mit der Aufbewahrungsfrist von Fahrtenbüchern,

Ausnahmen von der Führung von Fahrtenbüchern und Nachweisen im Nahverkehr.

*Inkrafttreten: 9. 1. 2010*

ZVR 2010/80

**V des BMASK, mit der für Lenkerinnen und Lenker bestimmter Kfz Abweichungen von den Verordnungen (EWG) 3821/85 und (EG) 561/2006 sowie vom Arbeitszeitgesetz festgelegt werden (Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO), BGBl II 2010/10**

Es wurden mit dieser V für den innerstaatlichen Straßenverkehr generelle Ausnahmen und solche von Einzelvorschriften vorgenommen.

*Inkrafttreten: 1. 1. 2010*

# Rechtsprechung

ZVR 2010/81

§ 933 a ABGB

OGH 6. 7. 2009,  
1 Ob 109/09z  
(LG Korneuburg  
5. 2. 2009,  
21 R 472/08 x;  
BG Bruck an  
der Leitha  
22. 9. 2008,  
2 C 755/07 b)

**→ Folgen der mangelhaften Reparatur des Motors eines Campingbusses****§ 933 a ABGB**

Will der Gewährleistungsberechtigte den Mangel nicht beheben, hat er keinen Anspruch auf fiktive Reparaturkosten, sondern lediglich auf den durch die unsachgemäße Reparatur verursachten objektiven Minderwert der reparierten Sache. Hat die Sache einen Zeitwert von € 200,-, kann eine Reparatur mit einem Aufwand von € 6.000,- wegen Unverhältnismäßigkeit nicht verlangt werden.

Hat die (mangelhafte) Reparatur zur Zerstörung des Motors geführt, steht dem Besteller grundsätzlich ein Anspruch auf Rückerstattung des frus-

trierten Werklohns aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung zu. Kann das Fahrzeug aber trotzdem während eines Zeitraums von ca zehn Monaten nach der Reparatur noch benutzt werden, ist nur ein Teil des Werklohns frustriert; das Ausmaß der Kürzung hängt davon ab, wie lange das Fahrzeug mit ordnungsgemäßem Motor benutzt werden hätte können bzw welchen höheren Verkaufswert es bei funktionierendem Motor bei wahrscheinlicher Versagung der Benutzungsbewilligung nach § 57 a KFG gehabt hätte.

**Sachverhalt****[Motorschaden aufgrund unsachgemäßer Reparatur]**

Im Juni 2006 beauftragte der Kl den Bekl mit der Reparatur des Motors seines 20 Jahre alten Campingbusses, der bei einem km-Stand von 40.592 einen Wiederbeschaffungswert von ca € 800,- bis € 1.200,- hatte und umfangreiche Rostschäden (ua an tragenden Teilen) aufwies. Infolge nicht fachgerechter Reparatur durch den Bekl kam es zur kompletten Beschädigung des Motors am 14. 4. 2007. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Fahrzeug einen km-Stand von 67.804 und aufgrund der weiter fortgeschrittenen Rostschäden einen Zeitwert von nur mehr € 200,-. Die Kosten für die Instandsetzung der Karosserie hätten den Zeitwert des Fahrzeugs erheblich überstiegen. Bereits aufgrund der Durchrostung war zum Zeitpunkt des Motorschadens von einem Totalschaden auszugehen. Die nächste Überprüfung gem § 57 a Abs 4 KFG wäre im Juni 2007 fällig gewesen. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Kl beabsichtigt, den Motorschaden beheben zu lassen.

**[Klagebegehren und E der Vorinstanzen]**

Der Kl beehrte für die erforderliche Reparatur des Motors fiktive Kosten von € 6.041,39; ergänzend gestützt auf die Verpflichtung des Bekl, den bezahlten Werklohn für die unsachgemäße Reparatur in Höhe von € 3.507,37 zurückzuzahlen. Der Bekl wendete ein, dass der Klagsbetrag den Zeitwert des Fahrzeugs bei weitem übersteige und der bezahlte Werklohn aufgrund der zurückgelegten 27.000 km nicht zur Gänze frustriert sei.

Das ErstG sprach € 200,- sA (Zeitwert des Fahrzeugs) zu und wies das Mehrbegehren ab.

Das von beiden Parteien angerufene BerG bestätigte den Zuspruch von € 200,- sA, sprach dem Kl (zusätzlich) die frustrierten Reparaturkosten von € 3.507,37 sA zu und wies das Mehrbegehren von € 2.334,02 sA ab.

Der OGH gab der Rev der klP nicht, jener der beklP hingegen tw Folge; mit TeilU bestätigte er den Zuspruch von € 200,- sA und die Abweisung von € 2.334,02 sA; hins des restlichen Begehrens von € 3.507,37 sA wurden die E der Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtssache in diesem Umfang an das ErstG zurückverwiesen.

**Aus den Entscheidungsgründen:****[Erfolgreiche Rev des Kl gegen Abweisung fiktiver Mangelbehebungskosten]**

Die gegen die Klagsabweisung von € 2.334,02 gerichtete Rev des Kl ist nicht berechtigt. Nach der stRsp wird bei deliktischen Schadenersatzansprüchen der Anspruch auf fiktive Reparaturkosten abgelehnt, wenn sie die objektive Wertminderung übersteigen und das Unterbleiben der Reparatur feststeht (1 Ob 620/94 SZ 68/101; RIS-Justiz RS0022844). Mittlerweile wurde auch im Gewährleistungsrecht zu § 933 a ABGB ausgesprochen, dass der Schaden des Gewährleistungsberechtigten nur in der objektiven Wertminderung besteht, wenn er den Mangel nicht beheben lassen will. Er hat Anspruch auf Ersatz der Wertminderung und des daraus resultierenden sonstigen Nichterfüllungsschadens (6 Ob 134/08 m; 1 Ob 16/09 y mwN). Im konkreten Fall ist die Begrenzung des Schadenersatzes mit

der objektiven Wertminderung vor allem unter dem Aspekt zu sehen, dass sich die Reparatur eines Fahrzeugs, das einen Zeitwert von € 200,- hat, mit einem Aufwand von mehr als € 6.000,- bei der vorhandenen Durchrostung, die ein positives Ergebnis bei der knapp nach Schadenseintritt anstehenden Überprüfung nach § 57 a KFG zweifelhaft erscheinen lässt, als ausgesprochen unwirtschaftlich darstellt. Die in der Rev des Kl zit Autoren *Welser/B. Jud* (Die neue Gewährleistung [2001] § 933 a ABGB Rz 15) vertreten keine von der höchstg Rsp abweichende Lehrmeinung. Im Gegenteil: Auch sie werten den Zuspruch abstrakter Mängelbehebungskosten bei unterbleibender Verbesserung als ungerechtfertigte Bereicherung des Gewährleistungsberechtigten. Bei der offenkundigen Unwirtschaftlichkeit der Reparatur ist entgegen der Auffassung des Kl, den grundsätzlich die Beweislast für die Durchführung der Reparatur trifft (RIS-Justiz RS0030106), eine positive Feststellung über die Absicht des Gewährleistungsberechtigten, den Schaden nicht beheben zu lassen, nicht zu fordern.

**Versagung des Ersatzes fiktiver Reparaturkosten bei einem Campingbus, wenn dessen Reparatur untunlich und auch nicht durchgeführt worden ist.**

**[Nur tw erfolgreiche Rev des Bekl gegen Zuspruch des Zeitwerts sowie des vollen frustrierten Werklohns]**

Die gegen die Klagsstattgebung mit (richtig) € 3.707,37 sA gerichtete Rev des Bekl ist zulässig und tw berechtigt.

**[Voller Zuspruch des Zeitwerts]**

Gegen den Zuspruch des Zeitwerts von € 200,- argumentiert der Bekl mit dem bereits aufgrund der Durchrostung eingetretenen wirtschaftlichen Totalschaden, weshalb der Kl, dem das Fahrzeug nach wie vor gehöre, bereichert sei. Damit übersieht er, dass ein zwar durchgerostetes, aber noch über einen Motor verfügendes und fahrtüchtiges Fahrzeug für den Eigentümer einen anderen Wert hat als dasselbe Fahrzeug ohne funktionstüchtigen Motor. Der mit € 200,- festgesetzte Zeitwert des Fahrzeugs bestimmte sich nach dem Sachverhalt inkl Motor und nicht ohne diesen. Der Zuspruch des Zeitwerts durch die Vorinstanzen ist gerechtfertigt.

**[Kürzung des frustrierten Werklohns wegen Benutzbarkeit des Campingbusses trotz mangelhafter Reparatur während eines Zeitraums von ca 10 Monaten nach der Reparatur]**

Nach Rsp und Lehre steht dem Besteller bei einem unbrauchbaren Werk aus dem Titel des Schadenersatzes der Anspruch auf Rückerstattung des gesamten Werklohns zu (7 Ob 254/00 d; 6 Ob 7/06 g; 1 Ob 243/07 b; RIS-Justiz RS0018607; *Welser/B. Jud*, aaO Rz 20). Wie die Rev des Bekl in diesem Punkt zutreffend aufzeigt, ist zu bezweifeln, ob die Kosten für die Motorreparatur zur Gänze frustriert sind, wenn mit dem Fahrzeug nach der Reparatur in etwa zehn Monaten noch 27.212 km zurückgelegt werden konnten. Ohne Reparatur hätte der Kl mit dem Fahrzeug überhaupt nicht fahren können. Der Ersatz der gesamten Reparaturkosten ist damit keinesfalls sachgerecht. Um das angemessene Ausmaß des Anspruchs zu bestimmen, sind Feststellungen zur „Lebensdauer“ des Motors notwendig, die bei fachgerechter Reparatur und der voraussichtlichen Nutzung

des Fahrzeugs zu erwarten gewesen wäre. Der geschädigte Kl soll ja so gestellt werden, wie er bei ordnungsgemäßer Reparatur stünde. Es kommt darauf an, welchen Nutzen bzw wirtschaftlichen Wert ein mängelfrei reparierter Motor für den Kl gehabt hätte. Zu berücksichtigen ist dabei auch das voraussichtliche Ergebnis der im Juni 2007 anstehenden Überprüfung nach § 57 a

KFG. Bei einem (voraussichtlich) negativen Ergebnis wäre die weitere Verwendung des Motors in diesem Fahrzeug ausgeschlossen gewesen. In diesem Fall wäre als wirtschaftlicher Nutzen/Vermögenswert zugunsten des Kl der Verkaufswert des Motors anzusetzen. Das ErstG wird daher nach Erörterung mit den Parteien Feststellungen idS zu treffen haben.

#### Anmerkung:

1. Der Geschädigte ließ einen zwanzigjährigen Campingbus für € 3.507,- reparieren – in der erkennbaren Absicht, dieses Vehikel noch längere Zeit zu nutzen. Der Campingbus hatte im Zeitpunkt der Reparatur allerdings nur noch einen Wiederbeschaffungswert von € 800,- bis € 1.200,-. Diese Reparatur war somit wirtschaftlich unvernünftig. Wie sich in der Folge herausstellte, war die durchgeführte Reparatur überdies unsachgemäß. Sie führte zehn Monate später dazu, dass der Motor des Campingbusses kaputt ging. Bei der weiteren, zwei Monate später angesetzten Begutachtung hätte der Eigentümer wegen der inzwischen voranschreitenden Rostbildung an tragenden Teilen das „Pickler!“ wahrscheinlich nicht mehr bekommen. Dessen ungeachtet verlangte er von der unsachgemäß arbeitenden Reparaturwerkstätte die fiktiven Kosten einer Motorreparatur in Höhe von € 6.041,39. Das BerG sprach den Zeitwert von € 200,- samt den frustrierten Reparaturkosten von € 3.507,37 zu. Beide Parteien fühlten sich dadurch beschwert und legten Rev beim OGH ein.

2. Der OGH wies die **fiktiven Mängelbehebungskosten** im Ergebnis zu Recht ab. Bzgl der Begründung laiviert er freilich, was Klarstellungen erfordert: Es heißt, dass fiktive Reparaturkosten abgelehnt werden, „wenn das Unterbleiben der Reparatur feststeht“ bzw wenn der Gewährleistungsberechtigte „den Mangel nicht beheben lassen will“. Kommt es auf das bloße Wollen oder eine irgendwie bekundete Absicht an – oder muss man es tun? Es wird der Eindruck erweckt, als wäre lediglich die Veräußerung oder Verschrottung des Fahrzeugs ein k.o.-Kriterium, weil dann feststeht, dass eine Restitution, sei es im Schadenersatz- oder Gewährleistungsrecht, nicht mehr in Betracht kommen kann.

3. Zutreffenderweise verhält es sich aber gerade anders herum: Schaden- bzw Mängelbehebungskosten kann der Anspruchsberechtigte nur dann verlangen und endgültig behalten, wenn es zur Restitution tatsächlich kommt. Eine bloße Absichtserklärung oder auch der Nachweis, dass man einen Termin beim entsprechenden Professionisten schon reserviert habe, ist zu wenig. Allerdings wird man dem Geschädigten nicht auferlegen können, dass er die Restitutionsmaßnahme **mit Eigenkapital vorfinanzieren** muss. Vielmehr hat er einen Anspruch auf einen **Vorschuss**, über dessen widmungsgemäße Verwendung er in der Folge abrechnen muss; sollte der Ersatzpflichtige von unzweifelhafter Bonität sein, kann es ausreichend sein, dass dieser eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem mit der Restitution betrauten Dritten abgibt.

4. Der **OGH wechselt in seiner Begründung** zwischen der nicht nachgewiesenen Absicht, eine solche Reparatur durchführen zu lassen, und deren Verhältnis-

mäßigkeit. Abschließend heißt es: „Bei der offenkundigen Unwirtschaftlichkeit der Reparatur ist entgegen der Auffassung des Kl (...) eine positive Feststellung über die Absicht des Gewährleistungsberechtigten, den Schaden nicht beheben zu lassen, nicht zu fordern.“ Doppelte Verneinungen sind mitunter der Klarheit der Ausdrucksweise nicht förderlich. Zutreffend ist, wenn damit gemeint ist: Auf die Absicht, die Reparatur durchführen zu lassen oder darauf zu verzichten, kommt es hier nicht an, weil eine solche trotz Durchführung wegen Verstoßes gegen die Verhältnismäßigkeitsschwelle zu versagen wäre. Von der Logik der Abfolge wäre die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zunächst zu prüfen gewesen.

5. Zutreffend ist, dass in Bezug auf die **Verhältnismäßigkeitsschwelle** und das Erfordernis der Durchführung der Reparatur für das endgültige Behalten der Restitutionskosten im Ausgangspunkt im **Delikts- und Vertragsrecht die gleichen Grundsätze** gelten.

6. Der OGH bestätigt den **Zuspruch des Zeitwerts von € 200,-**. Abgesehen davon, dass es sich dabei um einen Bagatellbetrag handelt, stößt dies auf Skepsis. Der verrostete Campingwagen hatte bei Entdecken, dass die mangelhafte Reparatur zur kompletten Beschädigung des Motors führte, einen Zeitwert von € 200,-, bzw bei Annahme eines funktionstüchtigen Motors. Spricht man dem Geschädigten die vollen € 200,- zu, unterstellt man, dass der **Wert des Campingbusses lediglich im funktionstüchtigen Motor** bestand. Ein solches Fahrzeug weist indes eine Menge Blech auf, das immerhin einen **gewissen Schrottwert** gehabt haben dürfte, der mit deutlich mehr als Null anzusetzen gewesen sein dürfte. Der **Zuspruch der vollen € 200,-** dürfte somit des Guten zuviel gewesen sein.

7. Von den frustrierten Reparaturkosten von € 3.507,37 nimmt der OGH eine Kürzung vor. Immerhin war das Fahrzeug **zehn Monate** einsetzbar, mag es auch zwei Monate später wegen der voraussichtlichen Versagung des „Picklerls“ endgültig nicht mehr auf Österreichs Straßen einsetzbar gewesen sein. Die Kürzung orientiert sich an der **Dauer der Nutzbarkeit** des Fahrzeugs sowie dem Restwert des Motors im Zeitpunkt der – behördlich bescheinigten – Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs auf Österreichs Straßen. Für den Fall, dass die Verkehrssicherheit bis dahin gegeben war, ist das zutreffend. Ansonsten würde man als Nutzen qualifizieren, dass der Eigentümer mit einer „rollenden Bombe“ unterwegs war.

8. Unter der Prämisse, dass die Verkehrssicherheit durch den mangelhaft reparierten Motor während der Benutzung nach der Reparatur nicht gelitten hat, wären folgende Parameter sachgerecht: Der Campingbus wurde im Juni 2006 für € 3.507,37 repariert. Nach der zu erwartenden Versagung des Picklerls im Juni 2007

wäre er nicht mehr in Österreich einsetzbar gewesen. Der Nutzen erstreckte sich somit auf zwölf Monate. Zehn Monate konnte der Eigentümer damit noch fahren; für zwei weitere Monate wurde die Benutzbarkeit des Campingbusses durch die mangelhafte Reparatur vereitelt, was für eine Kürzung von  $\frac{2}{12}$  oder ca 17% sprechen würde. Zu bedenken ist indes, dass die meis-

ten Menschen einen Campingbus nur in der „warmen Jahreszeit“ nutzen, sodass die „kalte Jahreszeit“ ausgeblendet bleiben müsste. Noch präziser ließe sich eine solche Aufteilung nach den in der jeweiligen Periode gefahrenen km vornehmen. Immerhin waren das seit der Reparatur 27.212 km.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

## → Verdienstentgang, Präzisierung der Schadensminderungspflicht bei Berufswechsel

### §§ 1304, 1325 ABGB

Der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte verletzt seine Schadensminderungspflicht, wenn er es schuldhaft unterlässt, einem ihm nach den Umständen zumutbaren Erwerb nachzugehen, wenn er einen ihm zumutbaren Berufswechsel unterlässt oder wenn er bei schuldhafter Lösung seines Dienstverhältnisses nur noch ein geringeres Einkommen erzielt.

#### Sachverhalt:

Die Bekl haften dem Kl für die Folgen eines Verkehrsunfalls, bei dem er als Dauerfolge eine nahezu völlige Lähmung des rechten Arms davontrug. Aufgrund dieser Verletzung war er nicht mehr in der Lage, seinem erlernten Beruf als Chemiefacharbeiter nachzugehen. Nach einer Umschulung arbeitete er acht Jahre lang in einem Unternehmen als EDV-Techniker, wobei er zuletzt die EDV-Abteilung leitete. Der damit verbundene Verdienstentgang wurde ihm von den Bekl ersetzt.

#### [Gründe für Unternehmensgründung]

2005 machte er sich als EDV-Dienstleister selbständig. Dadurch vergrößerte sich sein Verdienstentgang. Der Schritt zur Selbständigkeit hing mit dem Arbeitsklima bei seinem DG zusammen. Nach den erstgerichtlich Feststellungen wurde er vom Chef nicht anerkannt und zT sogar behindert. Ein ihm gewährter Dienstwagen wurde ihm kurze Zeit danach wieder weggenommen. Auch wurden ihm nicht qualifizierte bzw nicht motivierte Mitarbeiter zugeteilt. Wenn er den Chef auf Probleme ansprach, erhielt er keine sachliche Antwort. Dadurch erachtete er sich diskriminiert und war so frustriert, dass er die Situation als unerträglich empfand. Das ErstG konnte aber nicht feststellen, dass das für den Kl unerträgliche Arbeitsklima mit dessen Behinderung zusammenhing.

#### [Verfahrensgang]

Das ErstG wies das auf Ersatz des erhöhten Verdienstentgangs gerichtete Klagebegehren ab.

Das BerG gab dem Begehren dagegen statt.

Der OGH stellte die E des ErstG wieder her.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

##### [Adäquate Unfallfolgen]

Nach der Rsp des OGH liegt ein adäquater Kausalzusammenhang auch dann vor, wenn eine weitere Ursache für den entstandenen Schaden dazu getreten ist und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dieses Hinzu-

Ebenso verstößt er gegen die Schadensminderungspflicht, wenn er seinen bisherigen Arbeitsplatz aufgibt und ein Unternehmen gründet, weil er die bisherige Tätigkeit als (leitender) Angestellter als unbefriedigend empfand. Die Grenze der Zumutbarkeit wäre etwa erst dann überschritten, wenn aufgrund der als belastend empfundenen Umstände eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingetreten ist oder einzutreten droht.

treten als wahrscheinlich zu erwarten ist, jedenfalls aber nicht außerhalb der menschlichen Erwartung liegt. Es kommt nur darauf an, ob nach den allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen das Hinzutreten der weiteren Ursache, wenn auch nicht gerade normal, so doch wenigstens nicht gerade außergewöhnlich ist (2 Ob 58/07 d ZVR 2008/225 [Kathrein]; RIS-Justiz RS0022918). Besteht die weitere Ursache in einer Handlung des Verletzten selbst, ist die Adäquanz nur dann zu verneinen, wenn mit dem dadurch bedingten Geschehensablauf nach der Lebenserfahrung nicht zu rechnen war (vgl 2 Ob 15/05 b SZ 2005/40; 2 Ob 58/07 d, je mwN).

Das BerG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die zur vorübergehenden Einkommenslosigkeit des Kl führenden Vorgänge nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung lagen.

Weder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen eines (wenn auch allenfalls nur subjektiv) als „unerträglich“ empfundenen Arbeitsklimas noch die Entscheidung, trotz der zu erwartenden Anlaufverluste ein eigenes Unternehmen zu gründen, machte den Geschehensablauf so außergewöhnlich, dass dessen Adäquanz in Frage gestellt werden müsste.

##### [Berufliche Neuorientierung]

Die berufliche Neuorientierung des Kl im Jahr 2005, die mit dem schädigenden Ereignis in einem adäquaten Kausalzusammenhang steht, bewirkte, dass sich der zunächst eingetretene Verdienstentgangsschaden vergrößert hat. Nach mehreren E des OGH ist trotz Bejahung der Adäquanz in solchen Fällen die Zurechnung dieser Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Kl beruhte, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat (1 Ob 626/89 mwN; 3 Ob 115/06 t; RIS-Justiz RS0022912). Wenngleich die – tw auch an eine umfassende Interessenabwägung geknüpfte (vgl 2 Ob 155/97 a; 3 Ob 289/05 d; 6 Ob 84/06 f) – Zurechenbarkeit

ZVR 2010/82

§§ 1304, 1325  
ABGB

OGH 20. 5. 2009,  
2 Ob 205/08 y  
(OLG Linz  
26. 6. 2008,  
6 R 51/08 z;  
LG Wels  
28. 12. 2007,  
28 Cg 74/07 m)

Die E präzisiert die Schadensminderungspflicht eines Geschädigten, der seinen Beruf wechselt und dadurch einen Verdienstentgang erleidet.